

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. September 1999

über die indikative Aufteilung der Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2000 bis 2006 auf die Mitgliedstaaten

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2843)

(1999/659/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 46, Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaftsbeihilfen für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der Ziel-1-Programme werden gemäß Artikel 35 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 aus der Abteilung Ausrichtung des EAGFL kofinanziert.
- (2) Die Gemeinschaftsbeihilfen für sonstige Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in den Regionen außerhalb von Ziel 1 werden gemäß Artikel 35 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 aus der Abteilung Garantie des EAGFL kofinanziert.
- (3) In Nummer 23 der Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Berlin (24. und 25. März 1999) wird die finanzielle Vorausschau für den Zeitraum 2000 bis 2006 und die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie die flankierenden Maßnahmen festgesetzt, die aus der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert werden.
- (4) Gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 legt die Kommission auf Jahresbasis vorläufige Mittelzuweisungen für die Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung fest, die aus der Abteilung Garantie des EAGFL kofinanziert werden, wobei sie objektive Kriterien anwendet, die spezifische Situationen und Bedürfnisse sowie die Anstrengungen berücksichtigen, die insbesondere in den Bereichen Umweltschutz, Schaf-

fung von Arbeitsplätzen und Erhaltung der Landschaft zu unternehmen sind.

- (5) In Anbetracht der besonderen Strukturprobleme in den nach Ziel 2 der Strukturfonds förderfähigen ländlichen Gebieten wird die Kommission dafür Sorge tragen, daß die Beihilfeintensität pro Kopf der Bevölkerung bei der Programmierung der Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raumes, sofern sie die Maßnahmen des Artikels 33 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 betreffen, in diesen Gebieten deutlich höher ist als in den Gebieten, die nicht unter Ziel 1 bzw. Ziel 2 fallen.
- (6) Abschnitt 22 der Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Berlin (24. und 25. März 1999) wurde berücksichtigt.
- (7) Gemäß Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 wird die Kommission die vorläufigen Mittelzuweisungen auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben und der von den Mitgliedstaaten vorgelegten revidierten Ausgabenprognosen unter Berücksichtigung der Programmziele anpassen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vorläufigen Mittelzuweisungen für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2000-2006 aus der Abteilung Garantie des EAGFL kofinanziert werden, sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. September 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

ANHANG

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums 2000-2006**Mittelzuweisung an die Mitgliedstaaten**

Mitgliedstaat	Mittelzuweisung ⁽¹⁾	
	Jahresdurchschnitt in Mio. EUR zu Preisen von 1999	%
Belgien	50	1,2
Dänemark	46	1,1
Deutschland	700	16,1
Griechenland	131	3,0
Spanien	459	10,6
Frankreich	760	17,5
Irland	315	7,3
Italien	595	13,7
Luxemburg	12	0,3
Niederlande	55	1,3
Österreich	423	9,7
Portugal	200	4,6
Finnland	290	6,7
Schweden	149	3,4
Vereinigtes Königreich	154	3,5
Insgesamt	4 339	100

⁽¹⁾ Bei der Berechnung der jährlichen Zuweisungen für die Mitgliedstaaten im Zeitraum 2000-2006 sind o. a. Prozentsätze auf die Obergrenzen der Finanziellen Vorausschau unter Abschnitt 23 der Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Berlin anzuwenden.